

## VIII. Abschnitt.

### Das Erfindungspatentwesen.

Das Bestreben, die Gesetzgebung über die Erfindungspatente in Deutschland nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, hat sich schon zur Zeit der Gründung des Zollvereins kundgegeben; allein erst 1867 wurde die Notwendigkeit anerkannt, ein einheitliches Recht bezüglich des Patentwesens zu schaffen und in der Folge wurde diese Materie als Sache des Reiches erklärt und in die Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 7 aufgenommen.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde am 25. Mai 1877, S. 501 ein Patentgesetz erlassen. Da dasselbe jedoch in den beteiligten Kreisen nicht voll befriedigte, wurde auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen und an Stelle desselben das Gesetz vom 7. April 1891, S. 79 und die Verordnung dazu vom 11. Juli 1891, S. 349 und vom 26. Oktober 1899, S. 601 erlassen. Patente werden hienach nur für neue Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Verwertung gestatten (§ 1).

Das Gesetz definiert, was eine Erfindung ist, nicht positiv, sondern nur negativ dahin, daß eine Erfindung nicht als neu gelte, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Inland oder im Ausland, deutsch oder in anderen Sprachen, in öffentlichen Druckschriften, d. h. solchen Druckschriften, die nach der Absicht des Verfassers dem gesamten Publikum, also nicht wie ein Manuscript einem beschränkten Kreise von Personen, zugänglich gewesen sein soll, aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. (§ 2.

Ausgenommen von der Patentierung sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.